

84/49 35

Begründung zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs-
planes Nr. 18 "Feuerbachstraße" der Stadt Ibbenbüren

Zur Sicherung des Straßenausbaues der Landstraße 598 (Püsselbürener Damm) und der Landstraße 504 (Große Straße) für den Bereich östlich der Thomastraße (Flurstück 421 der Flur 5), nördlich des Püsselbürener Dammes und südlich der Großen Straße hat die Stadt Ibbenbüren die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 "Feuerbachstraße" gemäß § 2 (7) BBauG im Sinne des § 30 BBauG beschlossen. Das Gebiet der 1. Änderung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch ein Teilstück der Südgrenze des Flurstückes 509 (Südseite der Großen Straße - L 504 - von der Einmündung des Püsselbürener Dammes ca. 300 m nach Nordwesten);

im Süden durch ein Teilstück der Nordgrenze des Flurstückes 123 (Nordseite des Püsselbürener Dammes - L 598 - von der Großen Straße ca. 270 m nach Westen);

im Westen durch die Westgrenze des Flurstückes 117, welche ca. 100 m östlich der Thomastraße vom Püsselbürener Damm bis zur Großen Straße verläuft.

Das Gebiet der 1. Änderung umfaßt folgende Flurstücke in der Flur 5 der Gemarkung Ibbenbüren-Stadt:

Nr. 117, 118, 587, 588, 415, 416, 621, 257, 404, 260, 576, 577, 121, 517, 407, 406, 409, 557, 405 und 586.

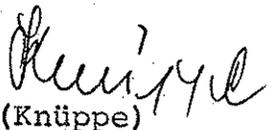
Das Plangebiet ist ca. 2,5 ha groß.

Die Ausbauquerschnitte des Püsselbürener Dammes und der Großen Straße sind entgegen dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 18 "Feuerbachstraße" der Stadt Ibbenbüren verändert, so daß auf der Nordseite des Püsselbürener Dammes und der Südseite der Großen Straße zusätzliche Vorgartenflächen in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hierbei um Grundstücke östlich der Thomastraße, nördlich des Püsselbürener Dammes und südlich der Großen Straße. Die Verhandlungen mit einigen Anliegern über eine freiwillige Geländeabtretung zum Ausbau des Püsselbürener Dammes (L 598) und der Großen Straße (L 504) sind gescheitert. Um die rechtlichen Voraussetzungen für eine eventuelle Enteignung bzw. Besitzeinweisung zu schaffen, ist die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 "Feuerbachstraße" der Stadt Ibbenbüren erforderlich.

Die Finanzierung der Ausbaumaßnahme des Püsselbürener Dammes für den Bereich der gesamten Ortsdurchfahrt einschließlich der Neuanbindung der Großen Straße, erfolgt aus Mitteln des Landes durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Landesstraßenbauamt Münster - als Straßenbaulastträger und der Stadt Ibbenbüren für Gehsteige und Parkspuren.

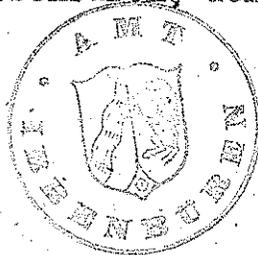
Die Gesamtkosten für den Ausbau der Maßnahme im Bereich der Ortsdurchfahrt beträgt ca. 1,2 Mio DM. Die anteiligen Kosten der Stadt Ibbenbüren betragen nach Abzug der Erschließungskosten ca. 170.000 DM.

Aufgestellt:
Ibbenbüren, den 16. 7. 1974


(Knüppe)
Techn. Angestellter

Gem. § 2 (6) BBauG öffentlich ausgelegen in der Zeit
vom 19. 7. 1974 bis 20.8.1974

Ibbenbüren, den 26. Sept. 1974



Im Auftrag:


(Zahn)